

B & K Special

Zahlungsunfähigkeit nach IDW S 11 in Zeiten der Corona-Pandemie

10/2020

I. Einführung

Die Corona-Pandemie zeigt, dass bis dato auch wirtschaftlich stabile Unternehmen infolge eines externen und unvorhergesehenen Ereignisses innerhalb kürzester Zeit in starke Liquiditätsnot geraten können. Kann ein Unternehmen daraufhin seine fälligen Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen, ist die Geschäftsführung gem. § 15a InsO verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern und spätestens innerhalb von drei Wochen einen Antrag auf Insolvenzeröffnung wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Zur Verhinderung einer Insolvenzwelle hat der Gesetzgeber jedoch mit dem Gesetz zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG) die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend zum 01. März 2020 bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Über eine Verlängerung der Aussetzung wurde in den vergangenen Wochen diskutiert. Letzten Endes wurde die Aussetzung aber nur für die Unternehmen bis zum 31.12.2020 verlängert, die überschuldet sind. Den betroffenen Unternehmen soll dadurch mehr Zeit

für Sanierungsbemühungen, für die Beantragung staatlicher Hilfen sowie für Verhandlungen mit Gläubigern verschafft werden.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit gilt somit ab dem 01.10.2020 wieder die „Regel-Antragsfrist“. Danach muss die Stellung eines Insolvenzantrags ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erfolgen. Die temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen bedeutet zudem ebenfalls nicht, dass die Insolvenzgründe für diesen Zeitraum nicht mehr zu beachten sind. Denn ein Insolvenzantrag muss nur in den Fällen nicht gestellt werden, in denen

1. die Insolvenzreife auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist und
2. Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Jahr 2015 mit dem Standard IDW S 11 (Stand 22.08.2016) eine Grundlage zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen geschaffen. Anhand dessen soll daher im Folgenden näher auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit eingegangen werden.

II. Zahlungsunfähigkeit

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Als Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit gilt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO die Einstellung von Zahlungen.

Die Zahlungsunfähigkeit ist von der bloßen Zahlungsstockung abzugrenzen. Denn bei einer Zahlungsstockung liegt die Unfähigkeit, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, lediglich vorübergehend vor. In beiden Fällen besteht aber eine Lücke zwischen den im Unternehmen vorhandenen liquiden Mitteln und den mit ihnen zu bedienenden Verbindlichkeiten. Ob von einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit – und somit von einer Zahlungsstockung – auszugehen ist, wird nach der Rechtsprechung danach beurteilt, ob der Schuldner die vorhandene Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen vollständig bzw. bis auf weniger als 10 % der Gesamtverbindlichkeiten schließen kann (vgl. BGH, U. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04).

Zur Ermittlung der prozentualen Liquiditätslücke ist die Liquiditätslücke am Ende des Prognosezeitraums ins Verhältnis zu den fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu Beginn des Betrachtungszeitraums zu setzen. Sofern am Ende des Zeitraums eine Liquiditätslücke von maximal 10 % vorliegt, ist ein Liquiditätsplan zu erstellen, aus dem die weitere Entwicklung der Liquiditätslücke hervorgeht. Ergibt sich daraus, dass die Liquiditätslücke nicht inner-

halb von drei Monaten vollständig geschlossen werden kann, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

III. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit in zwei Schritten

1. Finanzstatus

Die Basis für die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit bildet zunächst ein sog. Finanzstatus. Seine Aufstellung erfolgt stichtagsbezogen durch Gegenüberstellung von vorhandenen liquiden Mittel und fälligen Verbindlichkeiten.

Zu den liquiden Mitteln zählen dabei Barmittel, Bankguthaben, Schecks in der Kasse sowie nicht ausgeschöpfte und ungekündigte Kreditlinien. Kurzfristige Finanzmittel, wie erwartete Zahlungszuflüsse aus Kundenforderungen, und die Möglichkeit, kurzfristig Kredite aufzunehmen sind dagegen im stichtagsbezogenen Finanzstatus nicht zu berücksichtigen.

Den liquiden Mitteln sind grundsätzlich sämtliche fälligen Verbindlichkeiten gegenüber zu stellen. Die Fälligkeit der Verbindlichkeiten kann aufgrund gesetzlicher Regelungen, einer Vereinbarung oder ausnahmsweise aufgrund einer einseitigen Parteierklärung (z.B. Kündigung eines Darlehens) gegeben sein. Ist eine Fälligkeit nicht rechtsgeschäftlich bestimmt und auch nicht aus den Umständen ersichtlich, gilt die Verbindlichkeit nach § 271 Abs. 1 BGB als sofort fällig. Gestundete Verbindlichkeiten sind dagegen im Finanzstatus

nicht zu berücksichtigen. Gelingt es somit mit Gläubigern Stundungsvereinbarungen zu treffen, fließen jene Beträge nicht in den Finanzstatus ein. Der Nachweis, dass eine Verbindlichkeit nicht fällig ist, obliegt immer dem Schuldner (vgl. BGH, B. v. 19.07.2007 – IX ZB 36/07).

2. Finanzplan

Wird auf Basis des aufgestellten Finanzstatus eine Liquiditätslücke festgestellt, d. h. die Verbindlichkeiten fallen höher als die liquiden Mittel aus, sind zur Abgrenzung von Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung weitere Analysen auf der Grundlage eines Finanzplans vorzunehmen. Der Finanzplan stellt im Gegensatz zum Finanzstatus ein dynamisches Planungs- und Steuerungsinstrument dar und ist nicht stichtags- sondern zeitraumbezogen.

Zunächst ist ein Finanzplan grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Wochen aufzustellen. Wird aus dem Finanzplan ersichtlich, dass die anfängliche Liquiditätslücke geschlossen wird oder allenfalls weniger als 10 % beträgt, liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor. Es handelt sich dann um eine Zahlungsstockung. Der Schuldner hat in diesem Fall den aufgestellten Finanzplan fortlaufend zu aktualisieren. Denn er muss sich weiterhin vergewissern, ob die dem Finanzplan zugrundeliegenden Annahmen tatsächlich eingetreten sind und die Planannahmen plausibel waren.

Führt der Finanzplan dagegen zu der Erkenntnis, dass die Liquiditätslücke inner-

halb des Betrachtungszeitraums nicht geschlossen werden kann, kann eine Ausdehnung des Prognosezeitraums in Betracht gezogen werden. Vorausgesetzt wird allerdings, dass auch eine nach drei Wochen fortbestehende Liquiditätslücke von 10 % und mehr innerhalb eines überschaubaren Zeitraums mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten gegen ihren Willen im Einzelfall zumutbar ist. Der Prognosezeitraum kann dann längstens bis zu sechs Monate betragen (vgl. BGH, B. v. 19.07.2007 – IX ZB 36/07). Wird die Liquiditätslücke aber auch bei einem längeren Prognosezeitraum nicht geschlossen oder ist ein Zuwarten den Gläubigern nicht zuzumuten, ist Zahlungsunfähigkeit gegeben und der Insolvenzantrag nach § 17 InsO zu stellen.

IV. Aufbau eines Finanzplans

Die Struktur und die Gliederung eines Finanzplans richten sich regelmäßig nach betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden. Hinsichtlich des Aufbaus ist allerdings zwischen dem kurzfristigen Finanzplan über drei Wochen und dem längerfristigen Finanzplan über drei Monate zu unterscheiden.

Der kurzfristige Finanzplan kann unmittelbar auf dem zuvor aufgestellten Finanzstatus aufbauen. Für die Ermittlung eines Zahlungsmittelbestandes am Ende der drei Wochen genügt daher die Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen

ergänzt um Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen kann dabei zwischen dem laufenden Geschäftsbetrieb, der Investitionstätigkeiten sowie der Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden. Die Ergänzung um Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen ermöglicht daneben die Berücksichtigung von Reaktionen auf eine Unter- oder Überdeckung, welche sich aus der Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen ergibt. Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen können dabei beispielsweise eine Rückführung gewährter Darlehen, die Zufuhr von Eigenkapital in Form von Gesellschaftereinlagen oder eine Kreditaufnahme sein. Zu beachten ist jedoch, dass immer die erforderliche Sicherheit für die Realisierung der Maßnahmen im Prognosezeitraum bestehen muss.

Der Finanzplan über drei Monate ist dagegen umfassender. Er beruht auf einer integrierten Erfolgs-, Vermögens- und Liquiditätsplanung. Bestandteile sollten dabei eine Planung der Umsätze wie auch der umsatzabhängigen (variablen Kosten) und fixen Kosten sein. Gleichfalls ins Kalkül einzubeziehen sind eine Investitions-, Liquiditäts- (inkl. Kapitalbedarf), Finanzierungs- und Rentabilitätsplanung. Der notwendige Detaillierungsgrad des Finanzplans ist in diesem Zusammenhang abhängig von der Größe der bestehenden Liquiditätslücke, der Länge des Prognosezeitraums sowie den Besonderheiten des

Einzelfalls (z.B. Branche und Geschäftstätigkeit des Unternehmens).

V. Unser Tipp

Insbesondere in wirtschaftlich unsicheren Zeiten, wie wir sie zurzeit erleben, ist es für jedes Unternehmen sinnvoll, eine fortlaufende Kontrolle der Liquidität vorzunehmen. Denn dadurch kann eine bereits frühzeitige Aufdeckung möglicher Liquiditätslücken erreicht werden. Dies ermöglicht schnelles Handeln, wie bspw. das Führen von Gesprächen mit Banken, das Treffen von Stundungsvereinbarungen mit Gläubigern oder der Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund der nur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bedeutsam. Denn sobald die Aussetzung aufgehoben wird, lebt die Insolvenzantragspflicht wieder auf. Die Insolvenzeröffnungsgründe sollten somit laufend im Auge behalten werden.

Der Aufbau eines Finanzstatus und die Aufstellung eines Finanzplans kann mit Hilfe einschlägiger Tabellenkalkulationsprogramme, wie MS Excel, erfolgen. Die benötigten Daten hierfür können aus der Finanzbuchhaltung gewonnen und verdichtet werden.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.